



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Von der Religion Altroms : (Schluß)

urn:nbn:de:gbv:46:1-908



Von der Religion Altroms

(Schluß)



Im dritten Teile handelt Wissowa von den Formen der Götterverehrung. Wie die Religion das ganze bürgerliche Leben durchdrang, sodaß weder eine private noch eine Staatshandlung vorgenommen werden konnte ohne Anrufung oder Befragung der Götter oder religiöse Zeremonien, so wurde sie andererseits selbst von der den Römern eignen juristischen Auffassung aller Verhältnisse beherrscht. „Grundlage und Voraussetzung der Götterverehrung ist das Gefühl der Abhängigkeit von der göttlichen Macht und Fürsorge,“ das eben durch das Wort *religio* ausgedrückt wird, und der Wunsch, sich die höhern Mächte gnädig zu stimmen und zu erhalten. Zu diesem Zweck übernehmen der Einzelne und der Staat in rechtsverbindlicher Form Verpflichtungen zu einmaligen oder wiederkehrenden Leistungen. Durch deren gewissenhafte Einhaltung wird die Gottheit zur Gegenleistung verpflichtet. Auf diese Weise häufen sich im Laufe der Zeit eine Menge Verpflichtungen an, die das Sakralrecht ausmachen, das mit dem Staate selbst entsprungen ist. Wie bei der Gründung einer Kolonie sofort nach der Niederlassung die sakralen Verpflichtungen geregelt werden, so stellt man sich vor, daß, nachdem Romulus die Stadt gegründet und nach außen gesichert habe, von seinem Nachfolger die *sacra populi Romani* geordnet worden seien. Das *jus divinum* oder *sacrum* gilt als ein wesentlicher Teil des *jus publicum*. Die Einführung neuer Götterdienste brachte dem Sakralrecht natürlich immer neuen Zuwachs; doch behielten die *di indigetes* gewisse Vorrechte vor den neuen Göttern; sie allein hatten Einzelpriester (*flamines*), nur ihre Festtage waren ein für allemal konsekriert, d. h. als *feriae* dem menschlichen Verkehr entzogen, und nur bei ihrem Dienste wurde das verwickelte und schwierige alte Ritual angewandt.

Die Form, in der gewöhnlich eine neue Verpflichtung gegen einen alten Gott oder die Verpflichtung, einem neuen Gott zu dienen, übernommen wurde, war das *Votum*. Durch die feierliche Aussprache des Gelübdes bindet sich der Gelobende. Bis zu dem Zeitpunkte, der über die Erfüllung oder die Nichterfüllung seiner Bitte entscheidet, ist er in der Lage des Angeklagten während des schwebenden Prozesses, er ist *voti reus*. Wird sein Wunsch erfüllt, so ist er zur Gegenleistung verpflichtet; er muß die gelobte Handlung verrichten oder die versprochene Sache der Gottheit überweisen. Hat er das gethan, so bestätigt ihm das der Berichtstatter mit der Formel: *votum solvit lubens merito*. *Vota* für das Staatswohl im allgemeinen werden durch die Antrittsoffer der höchsten Staatsbeamten an jedem Neujahr und durch die *Lustration* am Schluß jeder Zensusperiode gelöst. Besondere Anlässe zu öffentlichen Gelübnissen sind

der Beginn eines Feldzugs, eine bevorstehende gefährliche Schlacht und Landplagen. Die Wahl des Gottes, dem man etwas geloben will, hängt selbstverständlich von der Natur des Erbetenen ab. Bei Seuchen ruft man Apollo oder Askulap an, bei einem Erdbeben die Tellus, im Seesturm die Tempestates. Der Sicherheit wegen wird manchmal eine lange Reihe von Göttern aufgezählt. Im Kriege suchte man die Götter der Feinde durch Gelöbniße zu bestechen. Vor der letzten Entscheidung bat man die Götter der belagerten Stadt, die Sache ihrer bisherigen Schützlinge aufzugeben und den Ort den Römern zu überlassen, wofür ihnen in Rom Tempel und Gottesdienst zugesichert wurden. Als Beispiel einer solchen Evokation haben wir seinerzeit das Gebet des Camillus vor dem Sturm auf Veji angeführt. Ein solches Gelübde war „nichts andres, als die rechtskräftige Anerkennung der Verpflichtung des römischen Staates, in die sakralen Verbindlichkeiten der von ihm politisch oder thatsächlich zu vernichtenden Gemeinde einzutreten, einer Verpflichtung, der die Römer innerhalb des Nachbarkreises ihrer Stadt unweigerlich nachgekommen sind, ohne sie über diesen hinaus für die Gottheiten fernerer und fremderer Stämme und Völker anzuerkennen.“ Allen Lokalgöttern des spätern römischen Reichs einen Staatskult in Rom einzurichten, wäre wohl auch nicht möglich gewesen; dazu hätten weder die verfügbaren Räume noch die 365 Tage des Jahres gereicht.

Eine besondere Art des Votums war die Devotion, durch die der Feldherr den Unterweltsgöttern für die erbetene Vernichtung des feindlichen Heeres entweder das eigne Leben oder das eines andern römischen Bürgers verspricht. Die Formel, mit der sich Decius in der Schlacht am Vesuv dem Tode geweiht hat, teilt Livius im neunten Kapitel des achten Buches mit. Das eigentümliche der Devotion besteht darin, daß die Leistung des Menschen der Leistung der Götter vorhergeht. Findet der Geweihte im Kampfe den Tod, den er sucht, so haben die Götter den Pakt angenommen und sind ihrerseits zu seiner Erfüllung verpflichtet; nehmen sie dagegen das Opfer seines Lebens nicht an, so bleibt der Devotierte, wenn er der Feldherr selbst ist, zeitlebens als ein mit ungelöster Gelübdeschuld Behafteter impius, während der vom Feldherrn devotierte Legionar im gleichen Fall durch eine symbolische Ersatzleistung und ein Sühnopfer gelöst werden kann. Solche Selbstaufopferung und Opferung eines Soldaten ist natürlich nur selten vorgekommen, wie denn auch die ursprüngliche römische Religion überhaupt keine Menschenopfer kennt. In den wenigen Fällen späterer Zeit, wo man solche, z. B. im hannibalischen Kriege, dargebracht hat, ahmte man fremde Sitte nach. Die gewöhnlich gelobten Leistungen waren Tieropfer, Veranstaltung von Spielen, Ansetzung von Ruhetagen (Ferien), Errichtung von Tempeln oder Altären, Stiftung von Weihgeschenken. Hat man eine Darbringung gelobt, so heißt die feierliche Übergabe der Kultusstätte oder des Weihgesenks, durch die sich der Weihende seines Eigentumsrechts entäußert, die Dedikation. Geschieht diese von Staats wegen, so ist die Dedikation zugleich Konsekration, d. h. der geweihte Gegenstand wird eine res sacra und bleibt für immer dem menschlichen Rechtsverkehr entzogen. Was der Privatmann weiht, wird nur res religiosa; eine solche Sache steht zwar unter göttlichem Schutz, aber wer sich an ihr vergreift, begeht noch kein sacrilegium.

Weil auf dem unverletzten Rechtszustande, der das ungetrübte Friedensverhältnis zwischen der Gemeinde und den Göttern einschließt, das Wohl und die Sicherheit des Staates beruhen, so werden von Zeit zu Zeit die Verschuldungen gegen die Götter, die man sich unbewußterweise zugezogen haben könnte, durch Lustrationen getilgt. Bei diesen kommt die Idee der Reinigung durch die Anwendung von Wasser, Feuer und Räucherwerk zum Ausdruck, während der feierliche Umzug um die zu lustrierenden Personen oder Stätten, wobei meistens das Opfertier herumgeführt wird, versinnbildlichen soll, daß diese Personen oder Stätten durch göttlichen Schutz vor Gefahren, die von außen drohen könnten, gesichert sind. So wurden bei den ländlichen Festen die Acker umwandelt, so daß auf dem Marsfeld versammelte neukonstituierte römische Volk bei dem vorzugsweise *lustrum* genannten Schlußakte des Zensus. Außerordentliche Lustrationen erachtet man gewöhnlich für notwendig, wenn dem Senat *prodigia* gemeldet werden, die anzuzeigen scheinen, daß eine Gottheit erzürnt ist oder warnen will. Welche Gottheit beleidigt, und womit sie zu versöhnen ist, das haben die Priester als Sachverständige zu ermitteln. Die Kulthandlungen sind also Rechtsgeschäfte. Von bürgerlichen Rechtsgeschäften unterscheiden sie sich dadurch, daß der Vertrag, auf Grund dessen sie vollzogen werden, einseitig ist, indem nur der Mensch, sei es als Privatperson, sei es als Vertreter des Staates, eine Erklärung abgibt, während die Zustimmung oder Beitrittserklärung des Gottes nicht wahrgenommen, sondern nur vorausgesetzt wird. Der Priester handelt nicht als Vertreter der Gottheit, sondern ist nur Gehilfe der gelobenden oder der opfernden Magistratsperson, indem er dieser Gebetsformeln vorspricht, symbolische Handlungen vormacht und überhaupt durch Leitung und Überwachung dafür sorgt, daß der ganze heilige Prozeß ordnungsmäßig verläuft und Rechtskraft erlangt. Ist das Rechtsgeschäft perfekt geworden, so ist die Gottheit zur Erfüllung der eingegangenen Verpflichtung gezwungen. Soll aber das Rechtsgeschäft perfekt werden, so darf keine der vorgeschriebnen Handbewegungen und kein Wort der Formel weggelassen oder geändert werden. Wichtig ist es namentlich, daß die Gottheit mit dem richtigen Namen angeredet wird; dagegen ist es nicht nötig, daß der Handelnde die in einer veralteten Sprache überkommene Formel versteht. Damit sich nicht Feinde der Formel bedienen und über die Macht der Gottheit zur Schädigung des Staates verfügen können, müssen Formeln und Zeremoniell geheim gehalten werden. Die Kulthandlungen tragen also (Wissowa unterläßt es, das hervorzuheben) den Charakter der Zauberei.

Unter den Kultakten, die man von den Griechen übernahm, wurden die Lektisternien oder Götterbewirtungen sehr beliebt. Die Tempel der auf Geheiß der Sibyllinen eingeführten griechischen Gottheiten erhielten unter andern Ausstattungsgegenständen ein *pulvinar*, ein mit Kissen belegtes Speisefsofa, auf das an gewissen Festtagen oder bei außerordentlichen Anlässen eine Puppe niedergelegt wurde, die die Gottheit vorstellen sollte, und die auf einem Tischchen eine Mahlzeit vorgesetzt bekam. Im Jahre 399 wurde wegen einer Seuche drei Götterpaaren: Apollo und Latona, Herkules und Diana, Merkur und Neptun, auf einem freien Platze ein achttägiges Lektisternium bereitet, und solche Schmäuse

für ganze Göttergesellschaften wurden dann zur großen Erbauung des zuschauenden kindlichen Publikums öfter gegeben.

Wie Räume und Sachen, so wurden auch Tage und Zeiten den Göttern zum ausschließlichen Eigentum überwiesen. Ein dem profanen Gebrauch entzogener Tag heißt *feria*. Es ist nicht nötig, daß für einen solchen Kult-handlungen vorgeschrieben werden, aber natürlich sind alle großen Feste, an denen feierlich geopfert wird, zugleich Ferien. *Feriae publicae* verpflichten das ganze Volk zur Ruhe von Arbeit und Geschäften, *feriae privatae* nur die betreffenden Personen. So z. B. war die *Flaminica*, die Gattin des Flamen *Dialis*, so oft sie einen Donnereschlag gehört hatte, *feriata* bis zur Vollziehung des für den Fall vorgeschriebenen Lustrationsaktes. Wie oft mag sich in gewitterreichen Sommern eine solche Dame gewünscht haben, durch Taubheit diesen Störungen und Umständlichkeiten überhoben zu sein! Doch verpflichteten sich auch Familien und Genossenschaften durch Gelübde, gewisse Tage zu feiern. Die öffentlichen Ferien giebt der Kalender an. Er bezeichnet jeden Tag entweder mit einem N oder F, je nachdem er *nefastus* ist, sodaß die Vornahme weltlicher Geschäfte an ihm ein *nefas* sein würde, oder *fastus*. Von den dies *fasti* wurde eine Anzahl als *comitiales* für die Verhandlungen der Magistrate mit dem Volke vorbehalten und deshalb mit C bezeichnet; nur an den übrigen durfte der Prätor auf dem Forum sitzen und Recht sprechen. Elf Tage waren zwischen den Göttern und den Menschen geteilt; an ihnen ruhten die Geschäfte nur einige Stunden. Von den übrigen 344 Tagen gehörten 109 den Göttern, sodaß den Menschen nur 235 verblieben, von denen 192 *comitiales* waren. Abgesehen von der zu großen Zahl der Feiertage war diese Regelung der Ruhezeiten auch deswegen unpraktischer als die jüdisch-christliche Einsetzung jedes siebenten Tages zum Ruhetage, weil die Ferien ganz ungleich über das Jahr verteilt waren. Allerdings war nur jede nicht sakrale Handlung der Staatsbeamten streng verboten, ebenso jede Offensivoperation im Kriege, doch erklärten die Priester, daß der heilige Tag durch jede Werkeltagsarbeit, die nicht unbedingt notwendig sei, entweiht, „befleckt“ werde. Bei gesteigertem Verkehr unbedingte notwendig sei, entweiht, „befleckt“ werde. Bei gesteigertem Verkehr verlegte man sich auf die *Rasuitik*, um als erlaubt nachzuweisen, was man nicht lassen konnte oder wollte, und die Priester mußten den Vogel Strauß spielen. Da sie an Festtagen andre nicht einmal arbeiten sehen durften, so mußte ein Herold vor ihnen hergehen und ihr Mahen ankündigen; wer bei ihrem Vorübergehen seine Berrichtung nicht ruhn ließ, wurde in Geldstrafe genommen.

Wie weit die gebotene Arbeitruhe den Sklaven zu gute kam, darüber finden wir bei *Wissowa* keine Auskunft. Die Quellen müssen ihn also wohl im Stich gelassen haben. Er verweist unter andern auf *Cato*, der in seinem Büchlein über den Ackerbau 2, 4 die Arbeiten anführt, die an Ferien verrichtet werden dürfen: Gräben und Wiesen reinigen, Wege ausbessern, Dornsträucher ausreuten, den Garten umgraben, Getreide stampfen und noch einiges. Der praktische Sinn des Volkes hat also wohl hinreichend dafür gesorgt, daß man die Sklaven an den vielen Feiertagen nicht müßig gehn zu lassen brauchte, und man wird ihnen Arbeitruhe nur gegönnt haben an den *Saturnalien*, den

Äckerflaven außerdem an den eigens für sie bestimmten ländlichen Festen und den städtischen an den Spieltagen, wo alle Welt den ganzen Tag im Zirkus oder auf den öffentlichen Plätzen lag und das Gesinde daheim, weil die Aufsicht fehlte, sowieso gefaulenzt haben würde. Die Spielfeste wurden am allergründlichsten gefeiert, über den im Kalender angeetzten Tag noch zwei, drei, auch sieben Tage hinaus. Spiele, Lustbarkeiten gehörten zum Wesen des Festes. Tänze wie die der Galier waren geradezu gottesdienstliche Handlungen, und fast jedes Fest hatte seine besondre Belustigungsart: Verkleidungen, Wettläufe von Knaben und Erwachsenen, Wettrennen und Wettfahren, Faustkämpfe, Tanzen auf einem Bein, das dadurch noch schwieriger gemacht wurde, daß der Tänzer auf einem geölten Schlauch hüpfen mußte, und ähnliches. Die großen Spiele der republikanischen Zeit, von den *ludi Romani* angefangen, wurden zwar ebenfalls zu Ehren der Götter eingesetzt, trugen aber nicht einen so streng sakralen Charakter wie die aus der Königszeit stammenden. Sie wurden nicht von Priestern sondern von Staatsbeamten geleitet und nicht an heiliger Stätte sondern im Zirkus oder im Theater aufgeführt. Mommsen hat nachgewiesen, daß ursprünglich das Zirkusspiel ein Bestandteil des Triumphzugs gewesen ist; daß dieser nicht auf dem Kapitol geendigt, sondern sich von da zum Zirkus bewegt und mit Rennspielen geschlossen hat; erst später sind Triumphzüge ohne Spiele und Spiele ohne Triumphzüge vorgekommen. Den circensischen Spielen gefellten sich später die szenischen zu, und jene gliederten sich nach griechischem Muster in gymnische, hippische und musische. Die Gladiatorenkämpfe und Tierhezen wenigstens, das muß zur Ehre der römischen Religion hervorgehoben werden, haben niemals in irgend welcher Verbindung mit dem Götterdienste gestanden; sie wurden auch nicht *ludi* sondern *Munera* genannt. Von den *dies nefasti* waren die *dies religiosi* oder *atri*, die Unglückstage, gerade das Gegenteil; während jene ausschließlich dem Götterdienste geweiht waren, durfte an diesen keine heilige Handlung vorgenommen werden.

Dieses römische Religionswesen hat doch nicht bloß historische Bedeutung, denn es lebt ja vor unsern Augen fort im katholischen Kultus. Nur ein Blinder könnte verkennen, daß wie die christliche Theologie nur den Faden der griechischen Philosophie weiter spinnet, sich so der christliche Kultus, der in der Zeit vom zweiten bis zum siebenten Jahrhundert ausgebildet worden ist, den altrömischen einverleibt und sich mit einigen jüdischen Elementen verbunden hat. Die Umzüge, die Reinigungen, die Räucherungen, die Weihungen, das umständliche Zeremoniell, die Formeln, denen man eine mystische Wirkung zuschreibt, die ausbleibt, wenn die Formel geändert oder verstümmelt wird, die Heiligensfeste, die Bilder, die Verbindung der Feste mit Volkslustbarkeiten, der Festkalender, der ganze Apparat von heiligen Orten, Sachen und Personen, der eine so bedeutende Rolle im Kirchenrecht spielt, das alles ist altrömisch. Sogar technische Ausdrücke wie *sacrilegium*, *dedicatio* und *consecratio* hat der katholische Ritus und das katholische Kirchenrecht dem römischen entlehnt, ohne ihren Sinn wesentlich zu ändern. Wenn wir das hervorheben, fügen wir unsern katholischen Brüdern keinen Schimpf zu. Das Heidnische ist das Natur-

liche, das Natürliche ist Gottes Schöpfung, und diese kann unmöglich etwas Schändliches sein. Zudem ist die Bindung an Satzungen nicht die schlechteste Form des Natürlichen, für Moral, Politik und Kultur im allgemeinen förderlicher als die ebenfalls natürliche Ungebundenheit. Nur dagegen müssen wir protestieren, daß Unwissenheit oder Interesse das Heidnische für das spezifisch Christliche auszugeben sucht. Die Religion Jesu ist nicht jedermanns Sache; die Masse ist in allen christlichen Jahrhunderten in der einen oder der andern Form heidnisch geblieben, geht aber trotzdem der Wohlthaten des Christentums nicht verlustig. Die Religion der abendländischen Kirche ist niemals reines Heidentum, sondern allezeit eine durch das Evangelium und die apostolischen Einrichtungen veredelte, vergeistigte und versittlichte Naturreligion gewesen. Man braucht nur daran zu denken, daß auch die katholische Kirche eine Stätte der Belehrung und der katholische Priester von Amts wegen ein Lehrer ist, was die römischen Tempel und Priester niemals gewesen sind, und man wird den ungeheuern Fortschritt begreifen, der in der Stiftung der christlichen Kirche liegt, und den die Übernahme des heidnischen Zeremoniendienstes keineswegs zu nichte gemacht hat. Ohne diesen, der übrigens doch durch die Ausscheidung alles Burlesken und Obszönen, durch die neue Bedeutung der alten Gebräuche und durch die aus dieser erwachsene christliche Poesie und Musik erhebend, reinigend und erbauend geworden ist, wären die Massen für die Predigt und die Katechese gar nicht zu gewinnen gewesen. Dazu erwäge man die ungeheure soziale Wirkung der Sonntagsruhe, die zweckmäßig über das Jahr verteilt und ausdrücklich als eine Maßregel der Menschlichkeit, als ein Mittel, die Sklaverei innerlich zu überwinden, anerkannt ist. Ja einzelne heidnisch-jüdische Vorstellungen, wie die von gottgeweihten Personen und Sachen, die anzutasten als Sakrileg gilt, haben große weltgeschichtliche Aufgaben gelöst, denn ohne die Gott und den Heiligen geschenkten Grundstücke, auf denen gottgeweihte Mönche und Nonnen ihre Kulturarbeit leisteten, würde es mit der Kultivierung und Zivildisierung des europäischen Nordens sehr langsam gegangen sein. Nur der griechischen Kirche, namentlich ihrem russischen Zweige, kann der Vorwurf nicht erspart werden, daß ihre Thätigkeit beinahe auf die Stufe eines rein heidnischen Zeremoniendienstes und Zauberhandwerks herabgesunken ist. *)

In der Auffassung des Priestertums hat sich die alte Kirche nicht der römischen Staatsreligion, sondern dem Alten Testament angeschlossen. „Die römischen Staatspriester, sacerdotes publici populi Romani Quiritium, sind nicht Vertreter der Gottheit in dem Sinne, daß sie in deren Namen mit der

*) Das ist wenigstens die vorherrschende Meinung. Erst kürzlich lasen wir in einem Reisebericht, die griechischen Mönche übten keinerlei kulturfördernde Thätigkeit. Dagegen lobt Professor Heinrich Geizer die tiefe und echte Religiosität und die wirtschaftliche Thätigkeit der russischen Mönche des Berges Athos und sieht in ihrer kleinen Republik ein wohlerhaltenes Überbleibsel des Urchristentums. (Zukunft vom 4. Oktober.) Wenn man nicht an Ort und Stelle beobachten kann, hat man natürlich kein sicheres Urteil. Nur das eine scheint festzustehn, daß die russische Kirche zwar die dem gemeinen Russen von Natur eignen Tugenden: Geduld im Leiden, Treue und Gehorsam verstärkt und ihm sein hartes Los erträglicher macht, vom paulinischen Geiste aber nichts übrig behalten hat.

Gemeinde und ihren Beamten zu verhandeln und an ihrer Statt Rechtsgeschäfte abzuschließen hätten, auch nicht Vermittler zwischen Gottheit und Mensch, durch deren Hände der Verkehr des Sterblichen mit der Gottheit gegangen wäre, sondern wie der ganze Staatskult ein Zweig der Staatsverwaltung ist, so sind die Priester Organe dieser Verwaltung, bestimmt zur Ausführung aller der Gemeinde obliegenden laufenden Leistungen an die Gottheit und zur Pflege und Bewahrung der für den Verkehr mit der Gottheit maßgebenden Traditionen und Sagenen.“ Wie der Hausvater für sein Haus, so war ursprünglich der König für den Staat der geborne Priester; jedes Geschlechterhaupt vertrat die Seinen wie in allem Weltlichen so auch der Gottheit gegenüber. Arbeitsteilung blieb auch auf diesem Gebiete nicht aus, und so löste sich das Priestertum vom Staatsamte. Zuerst wurde der Götterdienst einzelnen Geschlechtern, dann beim Schwinden der Geschlechterverfassung Sodalitäten, Priestern und Priesterkollegien übertragen. Die Sodalitäten, wie die Salier und die Luperci, hatten nur bestimmte Kulthandlungen wie Tänze und kostümierte Umzüge zu verrichten. Das Priesterkollegium umfaßte vier Klassen von Personen: die fünfzehn oder sechzehn pontifices: Berater des pontifex maximus; den rex sacrorum, der die priesterlichen Funktionen zu verrichten hatte, die dem Könige vorbehalten gewesen waren; die Flamines: Einzelpriester für bestimmte Gottheiten; es gab drei große (Flamen Dialis, Martialis, Quirinalis) und zwölf kleine; endlich die sechs vestalischen Jungfrauen. Opferpriester waren nur die flamines, nicht die pontifices. Der Opferpriester hatte eine Anzahl Gehilfen und Diener zur Verfügung, die z. B. das Schlachten besorgten, das er nur mit symbolischen Handbewegungen andeutete; auch seiner Gattin lagen gewisse Verrichtungen ob, und seine unerwachsenen Kinder ministrirten. Daß es kein Vergnügen war, die hohe Würde des Flamen Dialis zu bekleiden, ist schon bemerkt worden. Der arme Mann durfte nie länger als eine Nacht außerhalb der Stadt weilen, durfte kein Pferd besteigen, kein Heer in Waffen sehen. Er war sein Leben lang (die Priesterämter wurden auf Lebenszeit verliehen) feriatas, d. h. durfte niemals arbeiten und durfte an Festtagen keinen andern Menschen arbeiten sehen. Er mußte immer die priesterliche Kopfbedeckung und Kleidung tragen und sogar seine Bettruhe, sowie das Schneiden der Nägel und der Haare rituell regeln lassen. Er durfte nichts anrühren, was auf Leichen Beziehung hatte, durfte nicht schwören und von gewissen Dingen, wie von der Ziege, der Bohne, dem Ephau, nicht einmal sprechen. Durch Häufung von Ehrenbezeugungen suchte man das lästige Amt annehmbar zu machen, ebenso wie das der Vestalinnen, deren Dienst, auch abgesehen von der geforderten Jungfräulichkeit, ebenfalls schwer war.

Zum Schluß wollen wir noch die Einführung des Demeterdienstes erwähnen, weil man dadurch sozusagen in das Innerste des religiösen Denkens der Alten schauen und erkennen kann, wie sich Religion, Volkswirtschaft und Politik in Rom zu einem organischen Ganzen verwebten. Im zweiten Jahrzehnt der Republik wurde die Kriegsnot durch eine Mißernte verschärft, und dazu stockte auch noch die Getreideeinfuhr. Man befragte die Sibyllinen und

erhielt die Antwort, die griechischen Gottheiten Demeter, Dionysos und Kore seien zu versöhnen. Demeter und Dionysos wurden im getreide- und weinreichen Kampanien eifrig verehrt, und der Rat besagte deswegen eigentlich, man solle den Handelsverkehr mit Kampanien regeln. Das geschah denn auch, und die Einführung des Kultus der genannten drei Gottheiten, denen man noch den Handelsgott Hermes beigesellte, war nur das religiöse Symbol der Regelung. Man behielt aber nicht, wie bei Apollo und einigen andern Griechengöttern, die griechischen Namen bei, sondern verehrte die neuen Gottheiten unter den alten lateinischen Namen Ceres, Liber, Libera und Merkur, bezog jedoch die Priesterinnen für die Geheimfeier der Ceres gewöhnlich aus Neapel und Velia. Nun ist die reichliche Versorgung mit Getreide eine Angelegenheit, von der vorzugsweise das Wohl und Wehe des ärmern Volkes abhängt. Deshalb war der Cerestempel, dessen Einweihung in die Zeit der beginnenden Emanzipation der Plebs fiel, ein plebejisches Heiligtum, und die plebejischen Beamten, denen die Marktaufsicht und die cura annonae übertragen wurde, die Aedilen, bekamen von der aedes Cereris, wo sie auch das Archiv der Plebs verwahrten, ihren Namen. Auf solche Weise entstehen neue religiöse Gebilde; weder aus Studierstuben noch aus den Beratungszimmern der Behörden pflegen sie hervorzugehn. Die Gelehrten und die Philosophen können Neubildungen vorbereiten, die Regierungen können ihre Entwicklung leiten, entstehen können sie nur aus den Anschauungen und die Bedürfnissen des Volkes oder aus der Schöpferthat eines religiösen Genies, das solche Bedürfnisse zu befriedigen versteht.



Am Fuße des Hradschins

Von Georg Stellanus

(Schluß)



ie Montenerosche Haushaltung war in ganz Prag bei weitem die stattlichste. Das große Privatvermögen des Fürsten in Verbindung mit den jährlich wachsenden Nebenüben aus seinen gewerblichen Anlagen hatte ihm erlaubt, einen Hausstand, wie er vor einem Jahrhundert Sitte war, beizubehalten, während die meisten seiner Standesgenossen durch die Verhältnisse gezwungen worden waren, ihr Haus einfacher einzurichten und sich mit einem Bruchteil der Bedienung zu begnügen, die man noch zu Karibens Zeiten für unentbehrlich hielt. Das Palais, ein gewaltiges dreistöckiges Gebäude, dessen nach hinten auspringende Seitenflügel einen geräumigen Hof einschlossen, lag nicht im Herzen der Stadt, sondern etwas abseits. Die zu ihm führenden, meist menschenleeren Straßen waren zum großen Teil mit altertümlichen Häusern, Palästen oder Stiftsgebäuden besetzt, und der Garten dehnte sich über welliges Land bis hinaus in die Vorstadt.

Man konnte mit der Dienerschaft, die man vom Lande mitbrachte und auch sonst in der Stadt unterhielt, nie das ganze Palais bewohnen, nur Teile davon, und das gab ihm etwas von melancholisch stimmender Größe, ein Gefühl, das sich auch in den Korridoren, Sälen und Zimmern nie recht verlor, weil alle Dimen-